



M6498  
Dokumente - Stempel

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 31. März 2005
31.3.05

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

6 K 1965/01.A

Verkündet am 9. März 2005  
Grotjahn  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Marx und Wendler, Mainzer Land-  
straße 127 a, 60327 Frankfurt, Gz.: 1466/00 M/ek,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 2613323-163,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger  
Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrecht

hat

die 6. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 7. März 2005

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Keller  
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurück genommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Oktober 2001 verpflichtet, festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte und der Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der am 1. Oktober 1975 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stellte am 9. November 2000 Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit dem 1. Januar 2005: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) am 16. November 2000 machte der Kläger folgende Angaben: Er habe die Grundschule abgeschlossen. Eine weiterführende Schule habe er nicht besucht, auch einen Beruf habe er nicht erlernt. Er habe in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet. Seinen Wehrdienst habe er 1995 und 1996 im Westen der Türkei abgeleistet. Nach seiner Einreise habe er sich bei seinem Onkel aufgehalten, in dessen Wohnung er anlässlich einer Polizeidurchsuchung am 7. November 2000 aufgegriffen worden sei. Seine letzte offizielle Anschrift in der Türkei

habe Pülümür, Provinz Tünceli gelautet, die Familie habe aber auch eine Wohnung in Erzincan gehabt.

im Jahr 1997 habe er eine Gruppe junger Leute kennen gelernt, bei denen es sich um Anhänger der TKP/ML gehandelt habe. Fünf oder sechs Personen hätten 1997 ein Komitee gebildet, an dem auch er sich beteiligt habe. Er habe die Leute für bloße Sympathisanten gehalten, später jedoch erfahren, dass zwei von ihnen sogar Mitglieder der TKP/ML gewesen seien. Ziel des Komitees sei es gewesen, Propaganda für die Partei zu machen und neue Mitglieder zu werben. Man habe das Programm der TKP/ML verbreiten wollen und die Menschen für die Partei gewinnen wollen. Mitte Sommer 1998 sei er auf dem Weg von seinem Heimatdorf nach Pülümür von Gendarmen festgenommen worden, als er mit einem Kleinbus unterwegs gewesen sei. Die Personalausweise seien überprüft worden. In dem Bus hätten sich etwa 10 bis 15 Personen befunden. Er habe aussteigen müssen und sei dann mit zur Wache genommen worden. Auf der Wache seien ihm Fragen zur TIKKO gestellt worden. Man habe von ihm wissen wollen, wer für die TIKKO arbeitet. Er sei auch nach Freunden aus seinem Dorf befragt worden, die für die TIKKO aktiv gewesen seien. Man habe ihn nach den Freunden [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] befragt worden. Er habe geantwortet, [REDACTED] sei inhaftiert und den Aufenthalt der anderen kenne er nicht. Er vermute, sie seien ins Ausland geflohen. Er sei geschlagen und beschimpft worden. Auch sei er mit einem Gewehrkolben auf Rücken und Beine geschlagen worden. Man habe wissen wollen, mit wem die drei Personen in Kontakt stünden und er habe gesagt, dass sie zwar etwas mit der TIKKO zu tun hätten, er aber nicht wisse, mit wem sie Kontakt hätten. Man habe ihm gedroht und gesagt, wenn er weiter in diesen Kreisen aktiv sei, komme er beim nächsten Mal nicht so glimpflich weg. Er sei einen Tag lang festgehalten und dann freigelassen worden.

Ende 1999, er glaube im November, sei er in Pülümür von Polizisten festgenommen worden. Wieder sei er mit einem Kleinbus unterwegs gewesen und es sei eine Personenkontrolle durchgeführt worden. Er und ein anderer Mann seien mit zur Polizeiwache nach Pülümür gebracht worden, wo er wieder nach der TIKKO und zu [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] befragt worden sei. Dadurch habe er bemerkt, dass Polizei und Gendarmen zusammen arbeiteten. Man habe ihm die Augen verbunden und ihn in den Keller gebracht. Dort habe er sich ausziehen müssen. Er sei mit Schlagstöcken und auf die Fußsohlen geschlagen worden. Er

habe sich ins kalte Wasser setzen müssen. Etwa 25 bis 40 Minuten sei er von zwei oder drei Personen gefoltert worden. Das sei etwa drei oder vier Mal am Tag passiert. Insgesamt sei er zwei Tage festgehalten worden. Man habe von ihm Informationen über die TIKKO und Beziehungen und Kontakte im Dorf haben wollen. Später sei ihm eine Zusammenarbeit angeboten worden. Für den Fall, dass er das nicht wolle, sei ihm mit dem Tode gedroht worden. Zu dieser Zeit habe wohl in Tunceli auch ein Gefecht stattgefunden. Zwischen wem wisse er nicht, aber er sei nach dem Gefecht befragt worden.

Am 25. April 2000 habe ein Gefecht zwischen den türkischen Streitkräften und der TKP/ML stattgefunden. Dabei seien zwei Personen mit den Decknamen Tuncay und Hatice umgekommen. Die beiden seien auch in dem Komitee gewesen, dem auch er angehört habe. Erst später habe er erfahren, dass die beiden Freunde bei dem Gefecht ums Leben gekommen seien. Er habe auch die wirklichen Namen der beiden erfahren, nämlich ████████ ████████ und ████████ ████████. Der Druck des Staates auf die Bevölkerung sei verstärkt worden. Er habe sich mit den restlichen vier Mitgliedern des Komitees getroffen und über die Verschlechterung der Lage gesprochen. Man habe einstimmig beschlossen, das Gebiet zu verlassen. Danach sei er nach Erzincan gegangen, dies sei etwa eineinhalb Monate nach dem Vorfall vom 25. April gewesen. Von einem Freund aus seinem Heimatdorf, der nach Erzincan gekommen sei, habe er dann erfahren, dass sein Elternhaus von den Gendarmen durchsucht worden sei. Seine Eltern sollen nach seinem Aufenthalt und seinen Kontakten befragt worden sein. Sie sollen auch nach seinen Kontakten zur Partei befragt worden sein. Eines Abend sei er heimlich in sein Heimatdorf zurück gekehrt, um seine Eltern zu sehen. Diese hätten ihm bestätigt, was ihm bereits berichtet worden sei. Man habe auch nach Unterlagen gesucht, gefunden habe man aber nichts. Sein Vater sei geschlagen und mitgenommen worden, das habe seine Mutter ihm berichtet. Er sei nur zwei oder drei Stunden bei seinen Eltern geblieben. Sein Vater sei da bereits wieder frei gewesen. Nachdem er dann nach Erzincan zurückgekehrt sei, habe er sich entschlossen, die Türkei zu verlassen. Dies sei im September 2000 gewesen. Er sei dann nach Istanbul gegangen, um die Ausreise vorzubereiten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 3. November 2000 ließ der Kläger vortragen, er sei nach Entlassung aus dem Wehrdienst über Freunde in Kontakt mit der TKP/ML

gekommen. Mitte 1997 sei er einem Komitee der Partei beigetreten, das aus sieben Personen bestanden habe und für den Bereich des Kreises Pülümür zuständig gewesen sei. Im Sommer 1998 sei er auf dem Wege nach Pülümür von Gendarmen angehalten worden, als er mit einem Kleinbus unterwegs gewesen sei. Als Einziger sei er zur Karakol gebracht worden, wo er gezielt nach der TIKKO und seinen persönlichen Verbindungen zu dieser Organisation befragt worden sei. Der Kläger sei nach [REDACTED] und [REDACTED] befragt worden. Der Kläger wisse, dass diese Freuden für die TIKKO aktiv gewesen seien. [REDACTED] sei damals inhaftiert gewesen, die anderen beiden wahrscheinlich untergetaucht. Alle drei seien etwa ein Jahr zuvor ins Ausland geflohen. Der Kläger sei während der Vernehmung mit Fäusten und Fußsohlen getreten sowie mit dem Gewehrkolben auf Rücken und Seiten geschlagen worden. Am nächsten Tag sei er entlassen worden. Man habe ihm gedroht, er werde beim nächsten Mal nicht so glimpflich davon kommen. Im November 1999 sei der Kläger in Pülümür unter ähnlichen Umständen erneut festgenommen worden. Diesmal habe die Polizei die Kontrolle durchgeführt und er sowie ein weiterer Mitfahrer seien zur Polizeiwache mitgenommen worden. Damals hätten auch Gefechte in dem Gebiet stattgefunden. Der Kläger sei erneut nach den drei Personen befragt worden. Er sei in einen Folterkeller geführt worden, wo er sich habe nackt ausziehen müssen und auf den Boden gelegt worden sei. Er sei mit Schlagstöcken am ganzen Körper misshandelt worden. Er sei auch der Bastonade ausgesetzt gewesen. Er sei während der insgesamt zwei Tage dauernden Haft wiederholt dieser etwa 20 bis 45minütigen Folter ausgesetzt gewesen. Außerdem sei der mit dem Tode bedroht worden, für den Fall, dass er sich wie bisher politisch betätige. Vor der Entlassung sei er aufgefordert worden, als Spitzel für die Polizei zu arbeiten.

Ende April 2000 seien zwei Mitglieder des Komitees, in dem auch er tätig gewesen sei, bei einem Gefecht mit den türkischen Sicherheitskräften erschossen worden. Hierzu lege er einen Auszug aus der Özgür Gelecek vom 26. Mai bis 8. Juni 2000 vor. Nachdem die anderen Mitglieder des Komitees von diesem Zwischenfall erfahren hätten, habe man bei einem Treffen beschlossen, vorsorglich unterzutauchen.

Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 11. Oktober 2001 ab und stellte fest, dass weder die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Am 19. Oktober 2001 hat der Kläger Klage erhoben. Soweit er zunächst auch die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hatte, hat er die Klage am 22. Januar 2002 zurückgenommen.

Der Kläger hat die Klage im Übrigen wie folgt begründet: Das Komitee habe sich zwei bis drei Mal im Monat, manchmal häufiger oder seltener, in verabredeten Verstecken außerhalb des Dorfes getroffen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Oktober 2001 zu verpflichten festzustellen, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe eines Dolmetschers für die türkische und kurdische Sprache zu seinen Asylgründen angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2005, Bl. 63ff. der Gerichtsakte, verwiesen.

Der Rechtsstreit ist gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes, des Landrates des Kreises Heinsberg und der den Beteiligten mit der Ladung bekanntgegebenen Auskünfte, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen zur Lage in der Türkei Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Über die Klage kann entschieden werden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, denn sie ist unter Beachtung der §§ 102, 67 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordnungs- und fristgemäß geladen worden.

Soweit der Kläger die Klage zurück genommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 11. Oktober 2001 ist in dem hier noch angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt insoweit den Kläger in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zwar keinen Anspruch auf die Feststellung, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die befürchtete Verfolgung ist wahrscheinlich, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat dort (politische) Verfolgung droht.

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder staatsbeherreschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Beachtlich wahrscheinlich ist die Verfolgungsgefahr, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass aufgrund der im Zeitpunkt der Entscheidung im

Herkunftsland herrschenden (politischen) Verhältnisse in absehbarer Zeit mit Verfolgungsmaßnahmen ernsthaft zu rechnen ist. Hat der betroffene Ausländer allerdings schon einmal Verfolgung im oben genannten Sinne erlitten bzw. drohte sie ihm unmittelbar, muss eine Wiederholung der Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies bedeutet, dass in Fällen mit Vorverfolgung die prognoserechtlichen Anforderungen herabzustufen sind.

Das Gericht ist zu der Erkenntnis gelangt, dass dem Kläger im Falle einer - freiwilligen oder zwangsweisen - Ausreise dem Schutzbereich dieser Norm unterfallende Rechtsgutverletzungen drohen. Es ist nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass der Kläger für den Fall seiner Rückkehr in die Türkei asylrelevante Verfolgung zu erwarten hat. Der Kläger hat die Türkei vorverfolgt verlassen. Im Zeitpunkt seiner Flucht aus der Türkei drohten ihm unmittelbar und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen.

Dabei geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Kläger gehörte seit dem Jahre 1997 zum Sympathisantenkreis der (damaligen) TKP/ML. Den Kontakt zu anderen Sympathisanten pflegte er innerhalb eines örtlichen, siebenköpfigen Komitee, dem er seit Mitte 1997 auch angehörte. Aufgabe des Komitees war es, die Bevölkerung über die Ziele der Partei aufzuklären und zu informieren. Der Kläger hat in erster Linie Flugblätter und andere Publikationen verteilt. Anlässlich von Personenkontrollen wurde der Kläger im Sommer 1998 und im November 1999 für einen bzw. zwei Tage festgenommen, In der Haft wurde er unter Schlägen und Misshandlungen (auch) nach seinen Kontakten zur TKP/ML und zur TIKKO befragt. Nachdem im April 2000 zwei Mitglieder des Komitees bei einem Gefecht mit den türkischen Sicherheitskräften getötet wurden, tauchte der Kläger zunächst unter. Zur Ausreise entschloss der Kläger sich, als er von Bekannten und später auch seinen Eltern erfuhr, dass die Sicherheitskräfte in seinem Heimatdorf bei seinen Eltern nach ihm gesucht hatten.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des umfassenden und auch durchweg glaubhaften Vorbringens des Klägers. Dieser hat sowohl zu seinen politischen Aktivitäten und den Inhaftierungen als auch zu den fluchtauslösenden Ereignissen umfassend, stimmig und nachvollziehbar vorgetragen. Dies gilt insbesondere auch für die Angaben, die der Kläger im gerichtlichen Verfahren anlässlich der mündlichen Verhandlung gemacht hat. Das Gericht hat - gerade auch

aufgrund des gewonnenen persönlichen Eindrucks - keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der Aussage des Klägers zum Vorfluchtgeschehen zu zweifeln. Sein Vortrag ist nämlich insoweit im Kern widerspruchsfrei. Die im Vorverfahren aufgetretenen Ungereimtheiten bei der Schilderung der Ausreisemodalitäten konnte der Kläger auflösen, indem er das Datum seiner Einreise korrigiert hat. Er vermochte das berichtigte Datum auch mit Hilfe seines Prozessbevollmächtigten, bei dem er bereits im August 2000 vorgesprochen hatte, verifizieren. Mit Blick auf die Qualität seines Vorbringens im Übrigen sieht sich das Gericht auch nicht veranlasst, insgesamt an der Glaubwürdigkeit des Klägers zu zweifeln.

Der Vortrag entbehrt auch jeglicher Steigerungen oder Übertreibungen insbesondere zu Umfang und/oder Bedeutung der von ihm selbst für die TKP/ML entfaltenen - eher als untergeordnet anzusehenden - politischen Aktivitäten. Die Darstellung, die der Kläger von sich aus und im Zusammenhang abgegeben hat, ist geprägt durch die Wiedergabe individueller Einzelheiten. Auf Vorhalte hat er jeweils angemessene und überzeugende Antworten gegeben, so dass das Gericht sich insgesamt ein nachvollziehbares Bild des Geschehens machen können.

Bei Zugrundelegung dieser Sachlage - konkreter und individualisierter Verdacht der Unterstützung der verbotenen Organisation TKP/ML - war die Flucht für den Kläger die einzige Lösung aus der für ihn ausweglosen Lage. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass solche türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die in den Verdacht jedenfalls der Nähe der Unterstützung der kulturellen und politischen Autonomie der Kurden - insbesondere in den Verdacht der Unterstützung der PKK - geraten sind, Gefahr laufen, im Rahmen der Strafrechtspflege oder von Polizeimaßnahmen betroffen zu werden. Nichts anderes gilt aber für den Personenkreis, der - wie der Kläger - in den Verdacht geraten ist, die von der Türkei als der PKK vergleichbar militant staatsfeindlich und terroristisch eingestuft TKP/ML zu unterstützen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96.A -, S. 106.

Nach der Auskunftslage ist es gesichertes Erkenntnis, dass aus politischen Gründen in Haft genommene Personen im türkischen Polizeigewahrsam in stärkerem Maße

als etwa gewöhnliche Straftäter mit erheblichen körperlichen Misshandlungen, bis hin zur Folter, rechnen müssen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. April 1985 -18 A 10093/83 -; Rumpf, Stellungnahme vom 31. Oktober 1990; ferner OVG NRW, Beschluss vom 6. Juni 1994 - 25 A 3388/91.A -, InfAusIR 1995, 30.

Die den politischen Häftlingen und somit auch dem Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise drohenden Misshandlungen im Polizeigewahrsam waren und sind dem türkischen Staat auch zurechenbar; ein energisches Vorgehen des türkischen Staates gegen die weit verbreitete Folterpraxis ist bislang nicht festzustellen.

Die dem Kläger im Zusammenhang mit einer Festnahme drohende Folter wäre auch eine gezielte und ihrer Intensität nach asylrelevante Rechtsgutverletzung gewesen, da sie an die von den türkischen Behörden vermutete politische Meinung des Klägers angeknüpft hätte.

Die Feststellung, dass der Kläger als politisch Verfolgter anzusehen ist, kann nicht mit Blick auf den Gesichtspunkt der inländischen Fluchtalternative in Zweifel gezogen werden. Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative ist regelmäßig nur bei einer Drittverfolgung in Betracht zu ziehen, während es bei unmittelbarer staatlicher Verfolgung eher die Ausnahme darstellt. Droht dem Asylsuchenden - wie hier - unmittelbare staatliche Verfolgung, so ist das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative nur zu prüfen, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Verfolgerstaat "mehrgesichtig" ist, er also Personen, die er in einem Landesteil selbst aktiv verfolgt, in einem anderen Landesteil unbehelligt lässt.

Ist der Kläger nach alledem als vorverfolgt anzusehen, so kommt ihm der herabgestufte Prognosemaßstab zugute. Ihm ist Abschiebungsschutz zu gewähren, weil er bei der Rückkehr vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wären.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90-, DVBl 1991, 1089; Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90-, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 147.

Da seitens der türkischen Sicherheitskräfte hinsichtlich des Klägers bereits für den Zeitraum vor seiner Ausreise Verdachtsmomente vorlagen, ist damit zu rechnen, dass er schon bei seiner Einreise in die Türkei anlässlich von Verhören asylrelevante Maßnahmen erdulden muss. Die türkischen Stellen könnten sich von einem derartigen Verhör nämlich versprechen, etwas über die Aktivitäten staatsfeindlicher Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland zu erfahren, weil bei einer bereits in der Türkei diesbezüglich verdächtigten Person die Annahme naheliegend ist, sie könnte auch im Exil entsprechende Verbindungen aufgenommen haben.

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 1995 - 25 A 4705/94.A.

Die nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG - zu beurteilende Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig, und zwar insoweit als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde. Dies folgt aus der Regelung der §§ 59 Abs. 3 Satz 2, 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG, wonach in der Androhung die Staaten zu bezeichnen sind, in die der Ausländer nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht abgeschoben werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO; das Verfahren ist gem. § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Hinsichtlich des Gegenstandswerts wird auf die Regelung des § 30 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) verwiesen.

Die übrigen Nebenentscheidungen folgen aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Keller

Beglaubigt  
Aachen, den 2. April 05  
Verwaltungsgerichtsangestellte/r